BEBAUUNGSPLAN HEIMFELD 2 BLATT II

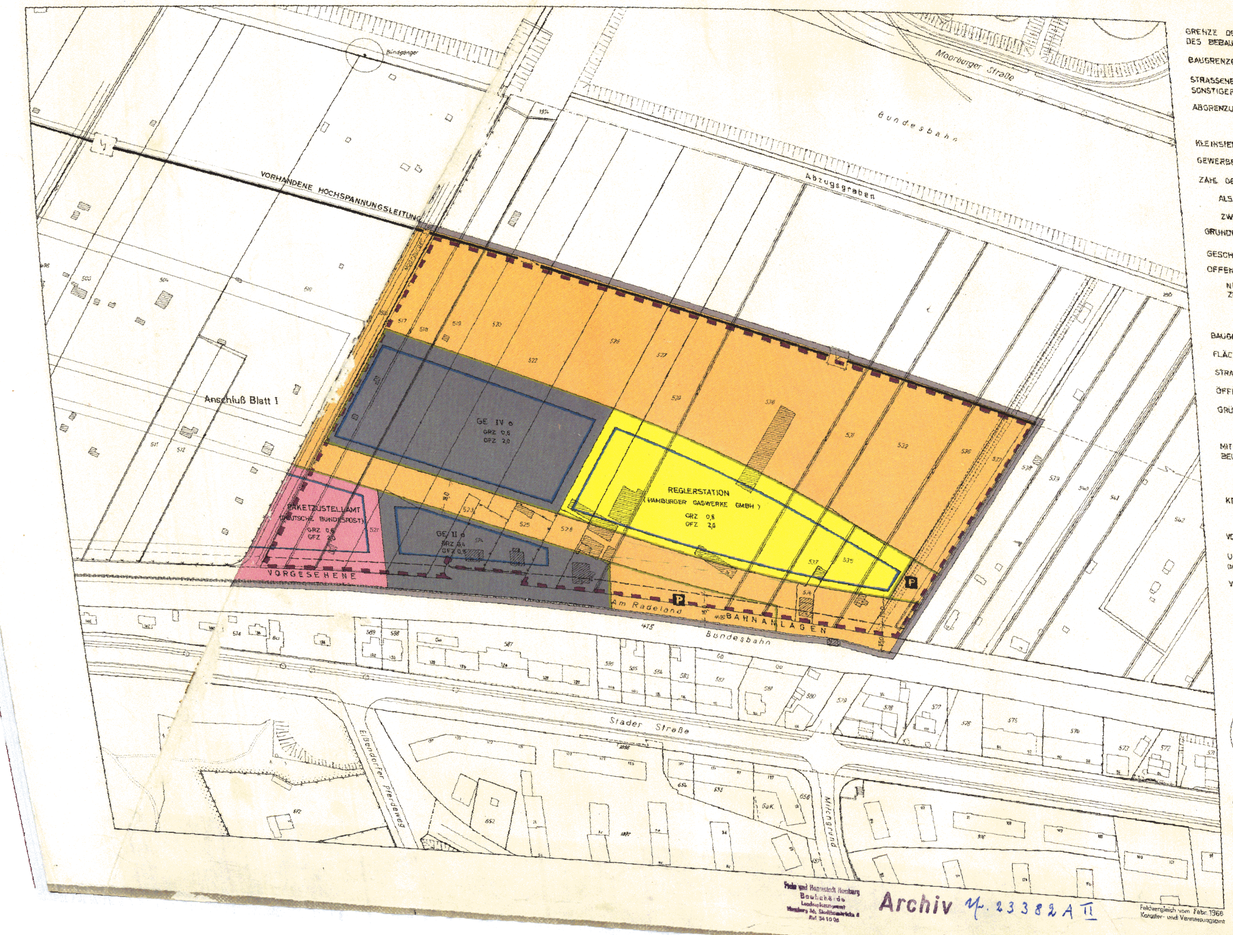

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE – BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KLEINSIEDLUNGSGEBIETE

GEWERBEGEBIETE — WS, GE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND — z.B. IV

GRUNDFLÄCHENZAHL — 1

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z.B. GRZ 1,6

OFFENE BAUWEISE — z.B. GRZ 1,6

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — o

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — P

GRÜNFLÄCHEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (BEI ABGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)

VORHANDENE BAUTEN

1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische öffentliche Versorgungs- und Gastleitungen herzustellen und zu unterhalten. Notungen, welche die Unterhaltung des Vorhandenen hindern, sind unzulässig. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl.I S.341)

HEIMFELD 2 BLATT II (2 BLATT)

BEZIRK HARBURG — ORTSTEIL 711

Fischer und Hartwich Hamburg
Bauhandwerk
Landesbetriebsamt
Hamburg 36, Stadtimmerhofe 4
Ruf 34 10 38

Archiv Nr. 23382 A II

Fachvergleich vom Febr. 1966
Kataster- und Vermessungsamt

Öffentlich Vermessungsamt Hamburg

Einundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 23. Juni 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 2

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 2 für den Geltungsbereich Zum Fürstenmoor — Ellernweg — über die Flurstücke 96 bis 93, 76, 75, 498, 503, 504, 510, 1925, 517 bis 520, 522, 526, 527, 529 bis 532 und 536 zur Ostgrenze des Flurstücks 537 der Gemarkung Heimfeld — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH., unterirdische öffentliche Sielanlagen und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat